OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000563/12/SB

Datum:
Linz, 15. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des R M, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 22.09.2022, GZ: BHBR/922040016737/22, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird in Bezug auf die Spruchpunkte 1, 3 und 5 stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren zu diesen Punkten eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 4 wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 27 Stunden, herabgesetzt; die verletzte Rechtsvorschrift lautet „§ 38 Abs. 3 iVm. §§ 16 und 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018 iVm Anlage 2 Z 3.2.3. und Z.4.2.2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 151/2017“ und der Spruch lautet:

„Sie haben es als Halter von Rindern, wie anlässlich einer Kontrolle durch den Amtstierarzt der BH Braunau festgestellt wurde, am landwirtschaftlichen Betrieb in x P, unterlassen die Mindestmaße für die Gruppenhaltung von Rindern in Ställen einzuhalten, indem Sie in Stall 2 auf 25 m² Liegefläche 22 Tiere bis 150 kg gehalten haben, obwohl die Liegefläche nur 16 Tieren Platz bietet. Somit lag eine Überbelegung von 6 Tieren vor.“

Hinsichtlich Spruchpunkt 6 wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als eine Überbelegung von 29 Tieren vorgelegen ist und die Geldstrafe auf 400 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 107 Stunden, herabgesetzt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 225 Euro zu leisten. Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 162,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22.09.2022, GZ: BHBR/922040016737/22, der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 14.06.2021, 15:00 Uhr – 14.06.2021, 16:05 Uhr
Ort: x

Sie haben, wie anlässlich einer Kontrolle durch den Amtstierarzt der BH Braunau am 14.06.2021 festgestellt wurde, am landwirtschaftlichen Betrieb in x P, H, in 10 Kälberiglus Kälber bei direkter Sonneneinstrahlung und einer Temperatur von 26° C im Schatten ohne Zugang zu geeignetem Frischwasser gehalten, obwohl über zwei Wochen alte Kälber über die Milch- oder Milchaustauschertränke hinaus Zugang zu geeignetem Frischwasser oder anderen Flüssigkeiten in ausreichender Menge haben müssen. Bei erhöhtem Flüssigkeitsbedarf, insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit, muss in jedem Fall der ständige Zugang zu geeignetem Frischwasser sichergestellt sein.

2. Datum/Zeit: 14.06.2021, 15:00 Uhr – 17.06.2021, 17:10 Uhr
Ort: x I, H

Sie haben, wie anlässlich einer Kontrolle durch den Amtstierarzt der BH Braunau am 14.06.2021 festgestellt wurde, am landwirtschaftlichen Betrieb in x P, H, den Liegebereich des gehaltenen Jungviehs nicht trocken gehalten. Es war dieser Innenbereich nicht ausreichend eingestreut, obwohl bei der Rinderhaltung geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere, wenn sie keine Beläge aufweisen, die Ansprüchen der Tiere auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen sind. Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

3. Datum/Zeit: 14.06.2021, 15:00 Uhr – 14.06.2021, 16:05 Uhr
Ort: x

Sie haben als Halter von Tieren, und zwar zwei Kühen, in x P, H, insofern gegen die Bestimmungen des § 15 TSchG, wonach ein Tier erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden muss, wenn es Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, und kranke oder verletzte Tiere diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen sind, verstoßen, als Sie es bis zu einer Kontrolle durch den Amtstierarzt der BH Braunau am 14.06.2021 unterlassen haben, einen Tierarzt hinzuzuziehen, obwohl die Tiere am 14.06.2021 folgende Anzeichen einer Krankheit/Verletzung aufwiesen:
Die Kuh AT x zeigte eine deutliche Umfangsvermehrung an der rechten distalen Vorderextremität. Die Extremität konnte nur minimal belastet werden.
Die Kuh AT x zeigte eine Umfangsvermehrung im Bereich des Sprunggelenkes an der linken Extremität, wobei an einer kleinen Läsion Eiter an die Oberfläche trat. Die Extremität konnte nicht belastet werden.

4. Datum/Zeit: 17.06.2021, 15:10 Uhr – 17.06.2021, 17:10 Uhr
Ort: x

Sie haben es als Halter von Rindern, wie anlässlich einer Kontrolle durch den Amtstierarzt der BH Braunau am 14.06.2021 festgestellt wurde, am landwirtschaftlichen Betrieb in x P, H, unterlassen die Mindestmaße für die Gruppenhaltung von Rindern in Ställen einzuhalten, indem Sie

- In Stall 1 auf 89,5 m² Liegefläche 49 Tiere bis 300 kg gehalten haben, obwohl die Liegefläche nur 44 Tieren Platz bietet. Somit lag eine Überbelegung von 5 Tieren vor.
- In Stall 2 auf 25 m² Liegefläche 22 Tiere bis 200 kg gehalten haben, obwohl die Liegefläche nur 13 Tieren Platz bietet. Somit lag eine Überbelegung von 9 Tieren vor.
- In Stall 3 auf 23,2 m² Liegefläche 13 Tiere bis 200 kg gehalten haben, obwohl die Liegefläche nur 12 Tieren Platz bietet. Somit lag eine Überbelegung einem Tier vor.
- In Stall 4 auf 66 m² Liegefläche 50 Tiere bis 400 kg gehalten haben, obwohl die Liegefläche nur 26 Tieren Platz bietet. Somit lag eine Überbelegung von 24 Tieren vor.

5. Datum/Zeit: 17.06.2021, 15:10 Uhr – 17.06.2021, 17:10 Uhr
Ort: x

Sie haben als Halter eines Tieres, und zwar eines Katzenwelpen, in x P, H, insofern gegen die Bestimmungen des § 15 TSchG, wonach ein Tier erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden muss, wenn es Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, und kranke oder verletzte Tiere diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen sind, verstoßen, als Sie es bis 17.06.2021 unterlassen haben, einen Tierarzt hinzuzuziehen, obwohl das Tier am 17.06.2021 folgende Anzeichen einer Krankheit/Verletzung aufwies:
Der Katzenwelpe wies verkrustete Augen und ein verklebtes Fell auf.

6. Datum/Zeit: 14.06.2021, 15:00 Uhr – 17.06.2021, 17:10 Uhr
Ort: x

Sie haben, wie anlässlich einer Kontrolle des Amtstierarztes der BH Braunau am 14.06.2021 festgestellt wurde, als Halter von Tieren am landwirtschaftlichen Betrieb in x P, H, unterlassen, eine adäquate Anzahl an Liegeboxen bzw. eine ausreichend große Liegefläche zur Verfügung zu stellen, indem Sie in einem Liegenboxenlaufstall mit 62 Liegeboxen im Stall und 83 Liegeboxen im Außenbereich und einer freien Liegefläche von 108,8 m² mit Platz für zusätzlich 27 Rinder, insgesamt 206 Rinder gehalten haben, sohin lag eine Überbelegung von 34 Tieren vor.
Der Stall war nicht so gestaltet, dass für jedes Tier eine eigene Liegebox oder eine adäquate Liegefläche vorhanden war, damit jedes Tier ungehindert liegen kann.

7. Datum/Zeit: 14.06.2021, 15:00 Uhr – 14.06.2021, 16:05 Uhr
Ort: x

Sie haben, wie anlässlich einer tierärztlichen Kontrolle durch den Amtstierarzt der BH Braunau am 14.06.2021 festgestellt wurde am landwirtschaftlichen Betrieb in x P, H, in 10 Kälberiglus im Freien, je zwei Kälber untergebracht, obwohl die Kälberiglus zur Unterbringung von Kälbern im Freien nur zur adäquaten Unterbringung von einem Kalb geeignet waren.
Bei Einzelhaltung im Freien muss die Einzelbucht überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z. B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein. Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Einzelbuchten festgelegten

Mindestmaße vorhanden sein. Die vorhandenen Kälberiglus genügten aufgrund der Doppelbelegung nicht diesen Anforderungen.

8. Datum/Zeit: 14.06.2021, 15:00 Uhr – 17.06.2021, 17:10 Uhr
   Ort: x

Sie haben es als Halter von Tieren, wie anlässlich einer Kontrolle des Amtstierarztes der BH Braunau am 14.06.2021 festgestellt wurde, im landwirtschaftlichen Betrieb in x P, H, unterlassen den Gang zwischen den Liegeboxen im Kuhstall so zu reinigen und sauber zu halten, dass keine Rutschgefahr für die Tiere besteht, obwohl die Böden rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden müssen, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.
Im Gang des Kuhstalls stand zwischen den Liegeboxen ein Kot- und Wassergemisch in einer Höhe von 5 cm.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 38 Abs. 3 iVm §§ 17 und 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018 iVm Anlage 2 Zif.3.3. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 151/2017
2. § 38 Abs. 3 iVm. §§ 13 und 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018 iVm. Anlage 2 Zif. 2.1.1. im 3. Satz der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 151/2017
3. § 38 Abs. 3 iVm. § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
4. § 38 Abs. 3 iVm. §§ 16 und 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018 iVm Anlage 2 Z.4.2.2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 151/2017
5. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
6. § 38 Abs. 3 iVm. §§ 16 und 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018 iVm. Anlage 2 Z.4.2.2.1. und Z.4.2.2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 151/2017
7. § 38 Abs. 3 iVm. §§ 16 und 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018 iVm. Anlage 2 Z.3.2.2. und Z.3.2.3. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 151/2017
8. § 38 Abs. 3 iVm §§ 13 und 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018 iVm Anlage 2 Z.2.1.1. im 1. Satz der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 151/2017

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 375,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt

		geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
2. € 375,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
3. € 750,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
4. € 375,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
5. € 375,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
6. € 750,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
7. € 375,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
8. € 375,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 20.10.2022, in welcher auf die einzelnen Punkte konkret eingegangen wurde.

I.3. Mit Schreiben vom 29.11.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 14.03.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung und die Tierschutzombudsperson (im Folgenden: TSO) teilnahmen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden der meldungslegende Amtstierarzt Mag. H (im Folgenden: ATA), der Betriebstierarzt des Bf Dr. P H (im Folgenden: Zeuge H) und die Gattin des Bf M M (im Folgenden: Zeugin M) einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf hält Rinder am landwirtschaftlichen Betrieb in x P (I), H.

II.2.2. Am 14.06.2021 von 15.00 Uhr bis 16.05 Uhr und am 17.06.2021 von 15.10 Uhr bis 17.10 Uhr führte der ATA Kontrollen bei diesem Betrieb durch.

II.2.3. Am 14.06.2021 von 15.00 Uhr bis 16.05 Uhr wurden in 10 Kälberiglus Kälber bei direkter Sonneneinstrahlung und einer Temperatur von 26 °C im Schatten ohne Zugang zu geeignetem Frischwasser gehalten. Es waren entweder keine Kübel vorhanden oder in den bei den Kälbern befindlichen Kübeln kein oder nicht ausreichendes Trinkwasser (AV samt Lichtbilder, GZ: BHBRVet-2021-5828/258-SPC; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Es konnte nicht festgestellt werden, ob diese kurz zuvor zum Reinigen in die Milchkammer verbracht wurden oder gar nicht vorhanden gewesen sind.

II.2.4. Am 14.06.2021 war der Liegebereich des gehaltenen Jungviehs im Stall nicht trocken. Dieser Zustand war auch bei der Kontrolle am 17.06.2021 noch gegeben (AV samt Lichtbilder, GZ: BHBRVet-2021-5828/258-SPC; Behördenakt; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.5. Zwei Kühe wiesen am 14.06.2021 Umfangsvermehrungen auf:
Die Kuh (Ohrmarke Nr x; im Folgenden: Kuh 1) zeigte eine Umfangsvermehrung an der rechten distalen Vorderextremität; diese konnte nur minimal belastet werden.
Die Kuh (Ohrmarke Nr x; im Folgenden: Kuh 2) zeigte eine Umfangsvermehrung im Bereich des Sprunggelenkes an der linken Extremität, wobei an einer kleinen Läsion Eiter an die Oberfläche trat; die Extremität konnte nicht belastet werden.
Den Tieren wurden zum Zeitpunkt der Kontrolle Schmerzmitteln und Antibiotika auf Basis der mit dem Betriebstierarzt (Zeuge H) besprochenen Behandlung durch den Bf verabreicht (Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.6. Am 17.06.2021 (Kontrollzeitraum 15.10 Uhr bis 17.10 Uhr) lagen folgende Gruppenhaltungen beim Jungvieh vor:

- Stall 1: Auf 89,5 m² Liegefläche wurden 49 Tiere bis 220 kg gehalten.
- Stall 2: Auf 25 m² Liegefläche wurden 22 Tiere bis 150 kg gehalten.
- Stall 3: Auf 23,2 m² Liegefläche wurden 13 Tiere bis 200 kg gehalten.

- Stall 4: Auf 149 m² Liegefläche wurden 50 Tiere bis 400 kg gehalten. Der Liegebereich war durch einen Defekt in der Wasserversorgung teilweise nicht nutzbar, weshalb zum Kontrollzeitpunkt am 17.06.2021 nur 66 m² Liegefläche zur Verfügung standen (Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.7. Die Zeugin M ist Halterin der Katzen an ihrem landwirtschaftlichen Betrieb, den sie gemeinsam mit dem Bf führt. Am 17.06.2021 wies ein Katzenwelpe verkrustete Augen und ein verklebtes Fell auf (AV samt Lichtbilder, GZ: BHBRVet-2021-5828/258-SPC; Behördenakt; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.8. Am 17.06.2021 standen im Liegeboxenlaufstall 62 Liegeboxen im Stall und 83 Liegeboxen im Außenbereich zur Verfügung. Zusätzlich stand im Außenbereich eine Fläche von 126 m² zur Verfügung, welche nicht vollständig überdacht ist.

Aus tierschutzfachlicher Sicht hat eine ausreichend große Liegefläche bei einem Tier mit ca 550 kg 4 m² je Tier zu betragen (AV samt Lichtbilder, GZ: BHBRVet-2021-5828/258-SPC; Behördenakt; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.9. Am 14.06.2021 waren zum Kontrollzeitpunkt in 10 Kälberiglus im Freien jeweils zwei Kälber untergebracht, wobei die Iglus nur für die Unterbringung von einem Kalb geeignet waren (AV samt Lichtbilder, GZ: BHBRVet-2021-5828/258-SPC; Behördenakt; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.10. Sowohl am 14.06.2021 bei der Kontrolle als auch am 17.06.2021 stand im Gang des Kuhstalls zwischen den Liegeboxen ein Kot-/Wassergemisch, wobei dieses beim Gummistiefel des anwesenden Behördenvertreters etwa bis zur Mitte vom Rist reichte. Es bestand dadurch für die Tiere Rutschgefahr (AV samt Lichtbilder, GZ: BHBRVet-2021-5828/258-SPC; Behördenakt; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.11 Der Bf hat ein Einkommen von etwa 1.000 Euro netto/mtl und ist sorgepflichtig für zwei Kinder. Zum Tatzeitpunkt lag eine rechtskräftige Verwaltungsvormerkung wegen Übertretung des § 20 Abs 2 StVO vor (Behördenakt; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den vom Bf vorgelegten Unterlagen, der Beschwerde sowie insbesondere aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.3.2. Die Feststellungen zu II.2.3. ergeben sich insbesondere aus den Ausführungen des ATA im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Verweis auf die von ihm angefertigten Lichtbilder. An den Ausführungen im Hinblick auf die Temperatur und Sonneneinstrahlung hegt die erkennende Richterin keinen Zweifel, zumal der ATA wiedergeben konnte, dass er die Information von der ZAMG eruiert hat und auch lt den Lichtbildern eine sonnige Witterung herrschte. Der Umstand, dass in den Kübeln kein oder nicht ausreichend Wasser zur Verfügung stand ist im Wesentlichen vom Bf auch nicht bestritten worden, allerdings rechtfertigte er dies mit der genau zum Tatzeitpunkt stattfindenden Milchtränke der Kälber. Der Bf schilderte dieses Procedere recht ausführlich und detailliert, sodass der Vorgang an sich durchaus glaubwürdig und plausibel erscheint. Auch die Zeugin M beschrieb dieses Procedere, wobei sich ihre Schilderungen mit denen des Bf in Einklang bringen ließen. Mit dieser Schilderung rechtfertigt der Bf sich bereits seit Anbeginn des Strafverfahrens und wich von dieser nicht ab. Über Vorhalt dieses Procederes, welches das Einsammeln der Kübel und die anschließende Reinigung beinhaltete, bestätigte der ATA, dass der Bf entgegnet habe, die Kübel würden demnächst eh wieder aufgefüllt werden. Mehr wurde darüber nicht gesprochen bzw hat der ATA auch keine weiteren Nachforschungen im Hinblick auf die Kübel getätigt. Den Ausführungen des Bf kann daher nicht in gesicherter Weise entgegengetreten werden. Belegt ist, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Frischwasser vorhanden war, zumal der ATA dahingehend jedoch keine weiteren Aussagen tätigen konnte und bestätigte, dass es zulässig sei, die Kübel kurz zur Reinigung zu entfernen, kann dieser Umstand nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

II.3.3. Die Feststellungen zu II.2.4. betreffend den Liegebereich des Jungviehs ergeben sich nach Ansicht der erkennenden Richterin zweifelsfrei aus den vom ATA angefertigten Lichtbildern, auf denen kaum (trockenes) Stroh zu erkennen ist. Der Boden war bedeckt mit einem Kot-/Strohgemisch, nur in einzelnen kleinen Bereichen war noch trockenes Stroh ersichtlich, womit sich auch ein Vergleich zu einer trockenen Liegefläche herstellen ließ. Auch spiegelt sich der Zustand der Liegefläche im Verschmutzungsgrad der Tiere wider, dies beschrieb der ATA fundiert und nachvollziehbar und ist auch aus den angefertigten Lichtbildern klar erkennbar. Die nicht trockene Liegefläche lag sowohl am 14.06.2021 als auch am 17.06.2021 vor.

II.3.4. Die Feststellungen zu II.2.5. ergeben sich insbesondere aus den Ausführungen des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung und den dazu vorgelegten Unterlagen (Aufzeichnungen über die Verabreichung der

Medikamente, Anlagen 2 und 5a-5g zur Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt; Arzneimittelanwendungsbeleg, Arzneimittelabgabebelege, Behördenakt). Der Zeuge H ist der Betriebstierarzt des Bf und wurde von diesem aufgrund der festgestellten Beschwerden bei Kuh 2 kontaktiert. Dieser führte am 31.05.2021 eine Untersuchung durch und vereinbarte mit dem Bf die weitere Behandlung mit Antibiotika und Schmerzmittel. Diese verabreichte der Bf in der vom Zeugen H angeordneten Art und Weise.
In weiterer Folge stellte der Bf auch Beschwerden bei der Kuh 1 fest, welche er dem Zeugen H telefonisch mitteilte. Der Zeuge H verwies ihn auf das bekannte Behandlungsschema mit Antibiotika und Schmerzmitteln, welche vom Bf verabreicht wurden. Dem Bf zufolge war der Zeuge H am 06.06.2021 nochmals vor Ort und hat sich die Tiere angesehen, wobei eine Verbesserung des Gesundheitszustands mitgeteilt sowie die Beibehaltung des Behandlungsplans empfohlen wurde.
Diese Schilderungen des Bf fanden im Wesentlichen Bestätigung in den zeugenschaftlichen Ausführungen des Zeugen H im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, auch wenn dieser nicht mehr angeben konnte, wann er nach der ersten Untersuchung am 31.05.2021 eine weitere Kontrolle bzw weitere Untersuchung der Tiere vorgenommen hat.
Der ATA trat diesen Ausführungen nicht entgegen, sondern führte aus, ihm seien die beschriebenen Behandlungen der Tiere nicht bekannt gewesen. Für ihn habe sich die Lage so dargestellt, dass die letzte Behandlung am 31.05. erfolgt sei und seither nichts mehr gemacht worden sei. Wenn die Behandlung entsprechend dem Plan des Bf durchgeführt wurde, so seien die Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle noch in Behandlung gewesen und die Sachlage hätte sich für den ATA anders dargestellt. Zwar hätte er schon eine Untersuchung beim Tierarzt empfohlen, aber unter anderen Bedingungen als wenn die Tiere seit zwei Wochen unbehandelt gewesen wären.

II.3.5. Die Feststellungen zu II.2.6. ergaben sich aus der Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Unstrittig waren dabei die Anzahl der Tiere in allen Ställen sowie in Bezug auf die Ställe 3 und 4 die Gewichtsangaben der Tiere. Die Gewichtsangabe in Bezug auf Stall 1 monierte der Bf und führte aus, es habe sich um Tiere bis maximal 220 kg gehandelt. Dies konnte durch die Ausführungen des ATA nicht widerlegt werden, zumal dessen Gewichtsangaben auf Schätzungen beruhten, und er ausführte, nicht mit Sicherheit ausschließen zu können, dass es 220 kg gewesen sind. Dies trifft auch auf die Gewichtsangaben betreffend Stall 2 zu, weshalb in Bezug auf diese Gewichtsangaben zugunsten des Bf von 220 kg im Stall 1 und 150 kg im Stall 2 auszugehen war.
Der Bf schilderte die Überschwemmung im Stall 4, welche vom ATA und auch der Zeugin M (die bei den Kontrollen anwesend war) bestätigt wurden. Der ATA führte in der zeugenschaftlichen Aussage aus, es könne schon davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um ein kurzfristiges Ereignis gehandelt habe; er hatte keine Wahrnehmungen dazu, ob dies auch am 14.06.2021 schon gewesen ist. Die

konkrete Vermessung der Ställe im Einzelnen und die Zählung der Tiere fand lt Ausführungen des ATA am 17.06.2021 statt; bei der ersten Kontrolle sei er gar nicht in alle Boxen hineingegangen.

Die Feststellungen hinsichtlich der erforderlichen Liegefläche je Tier für Stall 4 ergeben sich aus den fachlichen Ausführungen des ATA im Aktenvermerk vom 30.06.2021 (Behördenakt, BHBRVet-2021-5828/258-SPC) (sh dazu auch unter II.3.7.).

II.3.6. Die Haltereigenschaft der Zeugin M für die Katze (Feststellungen zu II.2.7.) ergibt sich aus den Einvernahmen des Bf und der Zeugin M. Dabei wurde glaubhaft dargelegt, dass die Zeugin M für die Katzen am landwirtschaftlichen Betrieb verantwortlich ist und deren Betreuung und Versorgung ihr obliegt. Gegenteilige Ermittlungen oder Hinweise liegen dem Verwaltungsakt nicht bei, weshalb keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme vorliegen.

II.3.7. Die Feststellungen zu II.2.8. ergeben sich aus der Erörterung in der mündlichen Verhandlung, wobei vom Bf Lichtbilder der Liegefläche samt Maßband vorgelegt wurden. Lt Anzeige wurden vom ATA 108,8 m² berechnet. Über Vorhalt der vom Bf angegebenen 126 m² in der mündlichen Verhandlung räumte der ATA ein, dass das womöglich schon sein könne und er einen Irrtum oder Messfehler nicht gänzlich ausschließen kann. Die Anzahl der gehaltenen Tiere wurde nicht in Zweifel gezogen. Vom ATA die im Tatvorwurf enthaltenen Belegungszahlen am 17.06.2021 festgestellt, auch wenn der Bereich am 14.06.2021 bereits begutachtet wurde. Dabei wurde jedoch eine andere Belegungszahl festgestellt; der Vorwurf beinhaltet die Belegungszahlen vom Lokalaugenschein vom 17.06.2021, weshalb von diesem Tatzeitpunkt auszugehen war.

Die Feststellungen hinsichtlich der erforderlichen Liegefläche je Tier ergeben sich aus den fachlichen Ausführungen des ATA im Aktenvermerk vom 30.06.2021 (Behördenakt, BHBRVet-2021-5828/258-SPC) der unter Verweis das Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern in Österreich (Handbuch Rinder – Selbstevaluierung Tierschutz, Veröffentlichung gemäß dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 23.06.2020, 3. Auflage [im Folgenden: Handbuch Rinder]) ausführte, dass vorliegendenfalls 4 m² Liegefläche pro Tier erforderlich sind, wobei dies auch von der fachlich versierten TSO im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestätigt wurde. Das Handbuch Rinder entsprach zum Tatzeitpunkt dem Stand der Wissenschaft und basiert auf entsprechenden fachlichen Grundlagen, welchen im Verfahren nicht entgegengetreten wurde. Die darin getroffenen fachlichen Aussagen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und können daher den Feststellungen zugrunde gelegt werden.

II.3.8. Im Hinblick auf die Feststellungen zu II.2.9. ist festzuhalten, dass vom Bf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zugestanden wurde, weshalb darauf nicht mehr näher einzugehen war. Im Übrigen ist dieser durch die vom ATA angefertigte Lichtbildbeilage belegt. Die Rechtfertigung des Bf ist nur auf den subjektiven Tatbestand gerichtet gewesen, da er die unzulässige Doppelbelegung mit der Corona-bedingten Verzögerung der Abgabe der Tiere rechtfertigte.

II.3.9. Die Feststellungen zu II.2.10. gründen insbesondere auf den vom ATA angefertigten Lichtbildern, welche bei der Kontrolle am 17.06.2021 angefertigt wurden. Der ATA schilderte im Rahmen der Einvernahme, dass ein solches Kot-/Wassergemisch auch am 14.06.2021 vorhanden war. Er bestätigte die Ausführungen des Bf, wonach eine Tränke defekt gewesen sei, dies aber eben auch bei der zweiten Kontrolle am 17.06.2021 noch nicht behoben war. Die Angaben des Bf, wonach sich die Situation nur aufgrund der Position des ATA beim Anfertigen des Lichtbilds hinter dem „Schrabber“ ergeben hätte, sind nicht glaubwürdig, zumal der ATA dies ausdrücklich ausschloss und sich die Situation an beiden Kontrolltagen so dargestellt hat. Die Ausführungen, wonach es sich somit um eine Momentaufnahme gehandelt habe, sind nicht glaubwürdig, da sich dieses Bild somit an beiden Kontrolltagen gezeigt hat. Der Defekt der Tränke wurde zwar zugestanden, dieser war jedoch drei Tage später – eben bei der zweiten Kontrolle am 17.06.2021 – noch nicht behoben, weshalb nicht von einem kurzfristigen Ereignis ausgegangen werden konnte. Dass dadurch Rutschgefahr für die Tiere besteht ergibt sich aus den Ausführungen des ATA, die bei lebensnaher Betrachtung nachvollziehbar sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl I 118/2004 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 86/2018 in Bezug auf alle Tatbestände lauten:

„Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Betreuungspersonen

§ 14. (1) Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

(2) Personen, die Hunde ausbilden und hierfür eine besondere Qualifikation erwerben (tierschutzqualifizierte Hundetrainer), müssen hierfür eine Prüfung durch eine Institution nachweisen, die eigene wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Veterinärmedizin, Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung und Kognitionsforschung, betreibt.

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Bewegungsfreiheit

§ 16. (1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

(3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.

(4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Solche Gründe sind:

1. das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen,
2. bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband,
3. das Vorliegen öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen oder
4. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

(4a) Für die Inanspruchnahme der in Abs. 4 genannten Ausnahme gilt Folgendes:

1. Die Haltung von Rindern in zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt dieses Bundesgesetzes bestehenden Anlagen unter Gegebenheiten, die als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind, die der Gewährung geeigneter Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneten Auslaufes oder Weideganges an mindestens 90 Tagen im Jahr entgegenstehen, ist der Behörde vom Halter bis zum 31. Dezember 2019 zu melden.
2. Tritt bei Anlagen, die bisher die Bewegungsmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß bieten ein Grund gemäß Abs. 4 Z 1 – 4 auf, so ist die Inanspruchnahme der Ausnahme der Behörde binnen vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses zu melden. Gleiches gilt auch für den Umbau oder Neubau von Anlagen gemäß Z 1, der aufgrund höherer Gewalt erforderlich wird.

(5) Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebundenen Zustand gehalten werden. Jedenfalls nicht als Anbindehaltung gilt das Führen von Hunden an der Leine, das Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Hundeausbildungsmaßnahmen, Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst-, Assistenz- oder Therapiehund sowie das kurzfristige Anbinden von mitgeführten Hunden vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hunden nicht betreten werden dürfen.

(6) Wildtiere dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, angebunden gehalten werden. Unberührt bleibt die Ausbildung von Greifvögeln im Rahmen der Beizjagd.

[…]

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1)Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

(2) Für Tierarten, deren Haltung einer Bewilligung bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, hat die Behörde aus Anlass eines Antrages (§ 23 Z 1) eine Stellungnahme des Tierschutzrates (§ 42) über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat die Stellungnahme des Tierschutzrates nach Anhörung des Vollzugsbeirates (§ 42a) in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu verlautbaren. Liegt eine solche Verlautbarung vor, so hat die Behörde keine Stellungnahme des Tierschutzrates einzuholen.

(3)Durch Verordnung kann die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen – unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – nähere Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden festlegen.

[…]

Strafbestimmungen

§ 38. (1) […]

(3)Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.“

III.1.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder

bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.2. Zu den einzelnen Tatbeständen in objektiver und subjektiver Hinsicht:

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1:

III.2.1.1. Gemäß Anlage 2 Z 3.3. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 485/2004 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 151/2017 (im Folgenden. 1. THVO), müssen über zwei Wochen alte Kälber über die Milch- oder Milchaustauschertränke hinaus Zugang zu geeignetem Frischwasser oder anderen Flüssigkeiten in ausreichender Menge haben, um ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können. Bei erhöhtem Flüssigkeitsbedarf, insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit, muss in jedem Fall der ständige Zugang zu geeignetem Frischwasser sichergestellt sein.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (zB VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat, da seitens des ATA nicht erhoben wurde, ob sich die Kübel gerade in der Reinigung befunden haben bzw in Vorbereitung für die Befüllung waren.

Da die nicht ausreichende Versorgung mit Frischwasser oder anderen Flüssigkeiten zum Kontrollzeitpunkt am 14.06.2021 nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren ausreichenden Sicherheit erwiesen werden kann, kann dem Bf die im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht vorgeworfen werden.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde in diesem Punkt Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.2. Zu Spruchpunkt 2:

Gemäß Anlage 2 Z 2.1.1. 1. THVO müssen die Liegeflächen der Tiere trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Wie das Beweisverfahren ergeben hat, war der Liegebereich des gehaltenen Jungviehs nicht trocken, weshalb der Bf den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm §§ 13 und 24 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Anlage 2 Z 2.1.1.1. 1. THVO erfüllt hat.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf bestreitet den Vorwurf auf Sachverhaltsebene und rechtfertigte sich damit, dass die Tiere das Stroh so schnell wieder zertreten würden. Dies vermag den Bf nicht in subjektiver Hinsicht zu entlasten, da der ATA nachvollziehbar darlegte, dass dies dann eine andere Art der Einstreu (Häufigkeit/Menge) erfordere und durchaus möglich sei, den Liegebereich trocken zu halten. Dem Bf ist die Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar, da er als Tierhalter die erforderliche Sorgfalt aufwenden muss, um die Einhaltung der ihn treffenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

III.2.3. Zu Spruchpunkt 3:

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn er Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.
Wie dargestellt, hat der Bf seinen Betriebstierarzt (Zeuge H) aufgrund der festgestellten Beschwerden bei den beiden Kühen verständigt und diese aufgrund des mit dem Zeugen H besprochenen Behandlungsschemas versorgt. Da der Bf

somit seiner Verpflichtung nachgekommen ist, einen Tierarzt heranzuziehen, hat er die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen. Im Hinblick auf den Behandlungserfolg kann dem Bf kein Verschulden angelastet werden.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde in diesem Punkt Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.2.4. Zu Spruchpunkt 4:

Anlage 2 Z 3.2.2. und Z 3.2.3. 1. THVO lauten:

„3.2.2. Einzelbuchtenhaltung

Seitliche Umschließungen von Einzelbuchten für Kälber müssen mit Ausnahme der Absonderung kranker Tiere einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen ermöglichen.

Für Einzelbuchten für Kälber gelten folgende Mindestmaße:

Alter	Länge[1]	Breite
bis 2 Wochen	120,00 cm	80,00 cm
bis 8 Wochen	140,00 cm	90,00 cm
über 8 Wochen[2]	160,00 cm	100,00 cm

[1]Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20,00 cm zu verlängern

[2] Einzelhaltung ab einem Lebensalter von acht Wochen ist nur gemäß Punkt 3.2.3. zulässig.

Bei Einzelhaltung im Freien muss die Einzelbucht überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z. B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein. Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Einzelbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein.

3.2.3. Gruppenhaltung

Über acht Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten.

Über acht Wochen alte Kälber müssen nicht in Gruppen gehalten werden, wenn

– auf dem Betrieb weniger als sechs Kälber gehalten werden,
– die Kälber sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden, oder
– eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt in einer Einzelbucht gehalten werden muss, um behandelt werden zu können.

Bei Gruppenhaltung von Kälbern gelten folgende Mindestmaße:

Kälbergewicht[1]	Buchtenfläche
bis 150 kg	1,60 m^2/Tier
bis 220 kg	1,80 m^2/Tier
über 220 kg	2,00 m^2/Tier

[1] im Durchschnitt der Gruppe

Bei Gruppenhaltung im Freien müssen die Buchten überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z. B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein.

Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Gruppenbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein.“

Gemäß Anlage 2 Z 4.2.2.2. 1. THVO betragen bei sonstiger Gruppenhaltung in Ställen die Mindestmaße:

„Tiergewicht[1]	Mindestfläche[2]

bis 350 kg	2,00 m^2/Tier
bis 500 kg	2,40 m^2/Tier
bis 650 kg	2,70 m^2/Tier
über 650 kg	3,00 m^2/Tier

1 im Durchschnitt der Gruppe

2 diese Mindestflächen beziehen sich auf vollperforierte Böden. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen."

Wie festgestellt, lagen folgende Belegungssituationen vor:

- Stall 1: Auf 89,5 m² Liegefläche wurden 49 Tiere bis 220 kg gehalten.
- Stall 2: Auf 25 m² Liegefläche wurden 22 Tiere bis 150 kg gehalten.
- Stall 3: Auf 23,2 m² Liegefläche wurden 13 Tiere bis 200 kg gehalten.
- Stall 4: Auf 149 m² Liegefläche wurden 50 Tiere bis 400 kg gehalten. Der Liegebereich war durch einen Defekt in der Wasserversorgung teilweise nicht nutzbar, weshalb zum Kontrollzeitpunkt am 17.06.2021 nur 66 m² Liegefläche zur Verfügung standen.

Im Stall 1 ergab sich somit keine Überbelegung (1,8 m²/Tier).
Im Stall 2 ergab sich somit eine Überbelegung von 6 Tieren (1,6 m²/Tier).
Im Stall 3 ergab sich somit keine Überbelegung (1,8 m²/Tier).
Im Stall 4 ergab sich bei Berücksichtigung des gesamten Bereichs keine Überbelegung, da bei erforderlichen 2,5 m²/Tier 60 Tiere gehalten werden können. Die Verkleinerung der Liegefläche auf 66 m² war – wie festgestellt – nur kurzzeitig bedingt aufgrund eines Wasserschadens, wodurch ein Teil der Liegefläche nass war und nicht als ordnungsgemäße Liegefläche diente. Dadurch entstand im Stall 4 eine Überbelegung von 24 Tieren (2,5 m²/Tier = 26 Tiere auf 66 m²).
[Anm: mathematisch gerundet]

Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm §§ 16 und 24 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Anlage 2 Z 3.2.3. und Z 4.2.2.2. 1. THVO nur im Hinblick auf die Ställe 2 und 4 erfüllt.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ebenfalls ein Ungehorsamsdelikt dar (sh bereits zu Pkt III.2.2.). Dem Bf ist es nicht gelungen, in Bezug auf Stall 2 darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Bf hat dargelegt im Wissen ob des Gewichts der Tiere zu sein und wäre somit gehalten gewesen, dies entsprechend anzuwenden und bei der Verteilung der Tiere zu berücksichtigen. Bei der gebotenen Sorgfalt wäre es ihm somit möglich gewesen, die Bestimmungen einzuhalten. Im Hinblick auf Stall 4 konnte vom ATA nicht dargelegt werden, dass es sich um eine beabsichtigte Verkleinerung der Liegefläche handelte, zumal es keine örtliche Absperrung gab, sondern das Stroh nass war. Der ATA bestätigte dabei die Schilderungen des Bf, wonach eine Wasserleitung gebrochen war und es sich um ein kurzfristiges Ereignis

handelte, weshalb den Tieren nicht der gesamte Liegebereich zur Verfügung stand. Dem Bf ist dahingehend somit kein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen und der Tatbestand war zu reduzieren. Da der ATA diese Feststellungen am 17.06.2021 – und nicht am 14.06.2021 – traf, war der Tatbestand auch in zeitlicher Hinsicht zu korrigieren (Entfall der Datumsangabe „14.06.2021“ im Textteil).

III.2.5. Zu Spruchpunkt 5:

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Die Bestimmung des § 15 TSchG richtet sich an den Halter/die Halterin des Tieres (vgl dazu *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzgesetz³ [2020] § 15 TSchG Anm C.II.2. mwN).

Wie dargestellt, ist die Zeugin M Halterin der Katzen und war somit Halterin des Katzenwelpen, weshalb der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde in diesem Punkt Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.2.6. Zu Spruchpunkt 6:

Gemäß Anlage 2 Z 4.2.2.1. 1. THVO betragen bei Gruppenhaltung in Liegeboxenlaufställen die Mindestmaße:

„Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190,00 cm	170,00 cm	85,00 cm
bis 400 kg	210,00 cm	190,00 cm	100,00 cm
bis 550 kg	230,00 cm	210,00 cm	115,00 cm
bis 700 kg	240,00 cm	220,00 cm	120,00 cm
über 700 kg	260,00 cm	240,00 cm	125,00 cm

Die Fressgangbreite für Kühe und Mutterkühe muss mindestens 320,00 cm betragen.
Die Laufgangbreite muss für Kühe und Mutterkühe mindestens 250,00 cm betragen.
Für übrige Rinder dürfen die Gangbreiten angemessen verkleinert werden.
Bei Umbauten dürfen die Fressgangbreite um 40 cm und die Laufgangbreite um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn

– keine Sackgassen entstehen, oder
– der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
– jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder

– einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.
Es muss mindestens eine Liegebox je Tier vorhanden sein.

Gemäß Anlage 2 Z 4.2.2.2. 1. THVO betragen bei sonstiger Gruppenhaltung in Ställen die Mindestmaße:

„Tiergewicht[1]	Mindestfläche[2]
bis 350 kg	2,00 m2/Tier
bis 500 kg	2,40 m2/Tier
bis 650 kg	2,70 m2/Tier
über 650 kg	3,00 m2/Tier

1 im Durchschnitt der Gruppe
2 diese Mindestflächen beziehen sich auf vollperforierte Böden. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen.“

Die angegeben Mindestflächen der Anlage 2 Z 4.2.2.2. beziehen sich auf vollperforierte Böden, ein solcher lag gegenständlich bei der Liegefläche im Ausmaß von 126 m² nicht vor. Bei nicht vollperforierten Böden muss jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche vorhanden sein, die wie festgestellt fallbezogen 4 m² zu betragen hat.

Bei 4 m²/Tier ergibt sich selbst bei einer überdachten Liegefläche von 126 m² rechnerisch eine Maximalbelegung von 32 Tieren.

Der bestehende Tatvorwurf kann durch das Verwaltungsgericht nicht mehr erweitert werden, aber auch unter der Annahme, dass es sich um eine überdachte Liegefläche gehandelt hat, ergab sich eine zu kleine Liegefläche: Bei 62 Liegeboxen im Stall und 83 Liegeboxen im Außenbereich war Platz für insgesamt 177 Tiere vorhanden. Es wurden jedoch insgesamt 206 Tiere gehalten, weshalb eine Überbelegung von 29 Tieren vorlag.

Im Ergebnis hat der Bf damit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm §§ 16 und 24 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Anlage 2 Z 4.2.2.1. und Z 4.2.2.2. 1. THVO erfüllt, wobei der Tatbestand auf eine Überbelegung von 29 Tieren zu reduzieren war.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ebenfalls ein Ungehorsamsdelikt dar (sh bereits zu Pkt III.2.2.). Dem Bf ist es mit seiner Rechtfertigung, wonach er mit einem Platzerfordernis von 2,7 m² gerechnet habe, nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Bf hätte sich als Tierhalter konkret im Vorhinein informieren müssen, welche erforderlichen Liegeflächen er seinen Tieren zur Verfügung stellen muss. Dies war ihm bei der gebotenen Sorgfalt jedenfalls zumutbar. Dem Bf ist die Übertretung daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.2.7. Zu Spruchpunkt 7:

Anlage 2 Z 3.2.2. und Z 3.2.3. 1. THVO lauten:

„3.2.2. Einzelbuchtenhaltung

Seitliche Umschließungen von Einzelbuchten für Kälber müssen mit Ausnahme der Absonderung kranker Tiere einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen ermöglichen.

Für Einzelbuchten für Kälber gelten folgende Mindestmaße:

Alter	Länge[1]	Breite
bis 2 Wochen	120,00 cm	80,00 cm
bis 8 Wochen	140,00 cm	90,00 cm
über 8 Wochen[2]	160,00 cm	100,00 cm

[1]Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20,00 cm zu verlängern

[2] Einzelhaltung ab einem Lebensalter von acht Wochen ist nur gemäß Punkt 3.2.3. zulässig.

Bei Einzelhaltung im Freien muss die Einzelbucht überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z. B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein. Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Einzelbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein.

3.2.3. Gruppenhaltung

Über acht Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten.

Über acht Wochen alte Kälber müssen nicht in Gruppen gehalten werden, wenn

– auf dem Betrieb weniger als sechs Kälber gehalten werden,
– die Kälber sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden, oder
– eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt in einer Einzelbucht gehalten werden muss, um behandelt werden zu können.

Bei Gruppenhaltung von Kälbern gelten folgende Mindestmaße:

Kälbergewicht[1]	Buchtenfläche
bis 150 kg	1,60 m^2/Tier
bis 220 kg	1,80 m^2/Tier
über 220 kg	2,00 m^2/Tier

[1] im Durchschnitt der Gruppe

Bei Gruppenhaltung im Freien müssen die Buchten überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z. B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein.

Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Gruppenbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein.“

Dem Umstand der Erfüllung des objektiven Tatbestands wurde vom Bf nicht entgegengetreten. Wie festgestellt, wurden in 10 Kälberiglus je zwei Kälber untergebracht, obwohl eine Doppelbelegung aufgrund der Größe, des Gewichts und des Alters nicht zulässig war, weshalb der objektive Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm §§ 16 und 24 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Anlage 2 Z 3.2.2. und Z 3.2.3. 1. THVO erfüllt ist.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ebenfalls ein Ungehorsamsdelikt dar (sh bereits zu Pkt III.2.2.). Der Bf rechtfertigt die Doppelbelegung mit der Corona-bedingten schlechten Verkaufsquote und dem Umstand, dass auch Kälberiglus nicht lieferbar gewesen seien. Dies vermag den Bf in subjektiver

Hinsicht nicht zu entlasten, da es dem Bf als Tierhalter oblag, mit gehöriger Sorgfalt auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten und die für die Tierhaltung erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Mit seiner Verantwortung konnte der Bf nicht dartun, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

III.2.8. Zu Spruchpunkt 8:

Gemäß Anlage 2 Z 2.1.1. 1. THVO müssen die Böden rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.

Wie festgestellt, war dies zu den Kontrollzeitpunkten jeweils nicht gegeben, da ein Kot-/Wassergemisch im Stall am Gang stand, sodass Rutschgefahr für die Tiere bestand. Der objektive Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm §§ 13 und 24 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Anlage 2 Z 2.1.1. 1. THVO

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ebenfalls ein Ungehorsamsdelikt dar (sh bereits zu Pkt III.2.2.). Durch die Ausführungen des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnte nicht glaubhaft dargelegt werden, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Das Vorbringen des Bf war nur auf den objektiven Tatbestand gerichtet, subjektiv hat der Bf nichts dargelegt, was zu seiner Entlastung dient.

III.3. Zur Strafbemessung

III.3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven

Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3.2. Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

Schutzzweck der angeführten Bestimmungen ist insbesondere, Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren, weshalb Mindestanforderungen geregelt werden, die diesem Zweck Rechnung tragen sollen.

III.3.3. Zum Tatzeitpunkt lag keine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung vor, jedoch eine Übertretung der StVO, sodass dem Bf der Milderungsgrund der absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugutekommt. Eine Geldstrafe im Ausmaß von 10 % des Strafrahmens ist bei einer unbescholtenen Person in der Regel nicht als überhöht anzusehen.

III.3.4. In Anbetracht der im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschilderten Einkommensverhältnisse erscheinen die Geldstrafen zu den Spruchpunkten 2, 7 und 8 als von der bB angemessen festgesetzt, wobei festzuhalten ist, dass sich diese im untersten Bereich des Strafrahmens (10 %) befinden. Da die Tatbestände zu Spruchpunkt 4 und 6 zu reduzieren waren, war dies auch entsprechend in der Strafbemessung zu berücksichtigen und erscheinen die nunmehr festgesetzten Strafen angemessen und erforderlich, um den Bf in Hinkunft anzuhalten, auf die Einhaltung der Haltungsbedingungen genauer zu achten. Die festgesetzten Strafen erscheinen jedenfalls erforderlich, da durch den Umstand, dass Tieren zu wenig oder gar keine den Mindestanforderungen entsprechende Liegefläche zur Verfügung steht, deren Wohlbefinden beeinträchtigt wird und dem dahinterstehenden Schutzgedanken Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus auch – im Hinblick auf Spruchpunkt 8 – zum Zweck der Vermeidung von Verletzungen der Tiere. Die festgesetzten Strafen erscheinen daher als tat- und schuldangemessen.

III.4.1. Der Bf beantragte Ermahnungen auszusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

III.4.2. Wie bereits ausgeführt, ist das zu schützende Rechtsgut im vorliegenden Fall die Unversehrtheit und das Wohlbefinden des einzelnen Tieres, dem eine hohe Bedeutung zuzumessen ist. Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG immerhin Geldstrafen bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro, vorsieht.

III.4.3. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering oder liegt kein geringes Verschulden vor, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Das Unterschreiten der Mindestgrößen bzw Nichtbefolge der Haltungsbedingungen stellt einen typischen Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 TSchG iVm der Anlage 2 der 1.THVO verpönten Verhaltens dar, sodass auch diesbezüglich nicht von einer Geringfügigkeit ausgegangen werden kann. Auch diesbezüglich kann daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden.

III.5. Darüber hinaus regelt § 38 Abs 6 TSchG für Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG ähnlich § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung. Mangels Geringfügigkeit des Verschuldens ist im ggst Fall § 38 Abs 6 TSchG nicht anzuwenden.

III.6.1. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN).

III.7. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Gemäß Abs 8 leg cit sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Es sind dem Bf daher insgesamt 225 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Gemäß § 64 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 leg cit ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren daher mit 162,50 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger